



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 125/2022/2023 3. LIGA

30.05.23 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 30.05.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.960,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

26.05.2023

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und dem FC Erzgebirge Aue am 14.03.2023 in Zwickau

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 30.960,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und dem FC Erzgebirge Aue am 14.03.2023 wurden im Auer Fanblock mindestens 15 pyrotechnische Gegenstände (Blinker) abgebrannt. Zwischen der 46. und 48. Spielminute wurden im Auer Fanblock mindestens 33 Bengalische Fackeln und zwei Knallkörper gezündet. Zudem wurden aus dem Auer Fanblock heraus zwei weitere Bengalische Fackeln und ein weiterer Knallkörper auf das Spielfeld geworfen sowie eine Rakete abgeschossen. Das Spiel musste für eine Minute und 30 Sekunden unterbrochen werden. In der 52., 59., 60., 81., 85. und 86. Spielminute wurde im Auer Fanblock jeweils eine Bengalische Fackel gezündet. In der 62. Spielminute, nach dem Tor zum 0:1, wurden im Auer Fanblock zehn Bengalische Fackeln gezündet. Nach dem Spiel wurden im Auer Fanblock eine Bengalische Fackel, eine Nebelkerze und ein Knallkörper gezündet.

Das Entzünden sowie das Werfen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine ganz erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren



Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro und für das Abschießen bzw. Werfen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 25 % bei einer Spielunterbrechung zwischen einer und zwei Minuten vorgesehen (Vorfälle in der 46. Spielminute). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 30.960,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –